

Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Vielank

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 01.03.1997 bis 27.03.1997

Änderungen:

1. §§ 3, 6 und Gebührentarif geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vielank vom 03.04.2002 (Aushang in der Zeit vom 04.04.2002 bis 23.04.2002)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 18. Febr. 1994 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) §§ 2, 5 und 6 vom 01. Juni 1993 in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 14. November 1991 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Vielank vom 17.06.96 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Gemeinde Vielank erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügtem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;
 - b) die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
 - c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr.
Für jede angefangene halbe Stunde werden 50% der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühr erhoben.
- (4) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie beim Überlassen von Geräten und

Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich 15% Verwaltungskosten zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

(6) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3 Aufwendungen

(1) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60% der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

(2) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht benutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40% und für die Fahrzeuge, Geräte usw. 30% der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge errechnet.

(3) Die eingegangenen Gebühren für den personellen Einsatz der Feuerwehrleute (nicht für den Einsatz der Fahrzeuge, Anhänger, Geräte und Ausrüstungen) sind in voller Höhe an die Ortswehr weiterzuleiten, soweit diese Gebühren nicht für eine Verdienstausschüttung verwendet werden muss.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Für den Geschädigten ist der Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei § 26 Satz 1 BrSchG M-V).

(2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Keine Gebühren werden erhoben für:

- a) Bekämpfung von Bränden, soweit diese weder vorsätzliche noch grob fahrlässig verursacht worden sind;
- b) Rettung von Menschen aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben;
- c) Bergung eines Tieres aus einer Notlage, es sei denn, dass diese eine Person nach § 5 verschuldet hat;
- d) Maßnahmen zur Brandverhütung;
- e) Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen und explosiven Materialien, wenn diese zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist);
- f) Nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs.3 BrSchG M-V für die anfordernde Gemeinde;

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Auftraggeber;

- b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat;
- c) derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse der Feuerwehr tätig geworden ist;
- d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung bzw. der Rückgabe zeitweilig überlassener Geräte. Sie entsteht auch, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

(2) Die Gebühr wird gegenüber dem Zahlungspflichtigen durch schriftlichen Bescheid geltend gemacht. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Vielank, den 05.02.1997

Weiss
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Vielank

1. Gebühren und Personal

- | | |
|---|-----------------|
| 1.1. Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr | je Std. 30,00 € |
| 1.2. Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr | je Std. 25,00 € |
| 1.3. Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr | je Std. 20,00 € |

2. Gebühren für Fahrzeuge

- | | |
|--|-----------------|
| 2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge
Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich Geräte ohne Personal. In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.m.), Ölbindemittel o.ä. sowie Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet. | |
| 2.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8 | je Std. 60,00 € |
| 2.3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | je Std. 55,00 € |
| 2.4. Mannschaftstransportwagen MTW | je Std. 25,00 € |
| 2.5. Tragkraftspritzenanhänger TSA | je Std. 30,00 € |

3. Gebühren für Geräte und Ausrüstung

- | | |
|--|-----------------|
| 3.1. Handlautsprecher | je Tag 8,00 € |
| 3.2. Handscheinwerfer | je Tag 8,00 € |
| 3.3. Axt, Spaten, Schaufel, Forke (je Stück) | je Tag 2,00 € |
| 3.4. Hakenleiter | je Tag 5,00 € |
| 3.5. Steckleiter 4-teilig | je Tag 12,00 € |
| 3.6. Steckleiter 3-teilig | je Tag 10,00 € |
| 3.7. Steckleiter 2-teilig | je Tag 8,00 € |
| 3.8. Fangleine mit Beutel | je Tag 8,00 € |
| 3.9. Fangleine mit Sicherheitsgurt | je Tag 8,00 € |
| 3.10. Motorkettensäge | je Std. 10,00 € |
| 3.11. Notstromaggregat | je Std. 10,00 € |
| 3.12. Scheinwerfer mit Station und Kabel | je Std. 5,00 € |

4. Gebühren für Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| 4.1. Pressluftatmer | je Std. 15,00 € |
| 4.2. Atemschutzmaske mit Filter | je Std. 3,00 € |
| 4.3. Kranken- und Rettungstrage | je Tag 5,00 € |

5. Gebühren für Lösch- und wasserfördernde Geräte einschließlich Feuerlöschschläuche

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 5.1. Tragkraftspritze TS 8 | je Std. 15,00 € |
| 5.2. Wasserstrahlpumpe | je Std. 5,00 € |
| 5.3. E-Tauchpumpe | je Std. 5,00 € |

5.4. Kübelspritze	je Tag	5,00 €
5.5. Feuerlöscher (gleich welcher Art)		
Berechnung der neuen Füllung lt. Tagespreis		
5.6. Standrohr mit Schlüssel	je Tag	4,00 €
5.7. Saugkorb mit Schutzkorb	je Tag	5,00 €
5.8. Sammelstück	je Tag	2,00 €
5.9. Übergangsstück (A/B, B/C)	je Tag	2,00 €
5.10. Verteiler	je Tag	5,00 €
5.11. Strahlrohr (A,B,C,D)	je Tag	4,00 €
5.12. Kupplungsschlüssel	je Tag	1,00 €
5.13. Druckschlauch A	je Tag	13,00 €
5.14. Druckschlauch B	je Tag	11,00 €
5.15. Druckschlauch C	je Tag	9,00 €
5.16. Druckschlauch D	je Tag	5,00 €
5.17. Druckschlauch (mineralölbeständig)	je Tag	20,00 €
5.18. Saugschlauch A	je Tag	11,00 €
5.19. Schlauchbrücke	je Tag	5,00 €
5.20. Zumischer	je Tag	15,00 €
5.21. Schaumstrahlrohr (gleich welcher Art)	je Tag	15,00 €
5.22. Löschdecke	je Tag	4,00 €
5.23. Übergangsstück (A/B/C)	je Tag	1,00 €

6. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen

6.1. Stellung einer Sicherheitswache (z.B. für Theater, Zirkus)	pro Person	je Std.	15,00 €
6.2. Sonstige Sicherheitswachen 4/10 der Personengebühr gemäß Ziffer 1			
6.3. Öffnen von Türen (nur das Öffnen)			30,00 €
6.4. Bekämpfen von Wespennestern (ohne Berechnung von Personal, Fahrzeug und Geräte)			30,00 €

7. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

7.1. Löschgruppe (Fahrzeug/ TSA)		300,00 €
7.2. Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Meldeeinrichtung (z.B. Alarmierungsknopf usw.)		40,00 €